

tat begründeten Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen, weil materielle oder gesundheitliche Schäden vorrangig wiedergutzumachen sind.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, insbesondere der Vermögensverhältnisse und der durch die Strafe begründeten Schadenersatzverpflichtungen vgl. OGNJ 1972/9, S. 252, 253, 255, 256, NJ 1971/19, S. 571, 573, Urteil BG Gera, NJ 1972/8, S. 229, 231.

**4. Die Umwandlung** der Zusatzgeldstrafe in eine Freiheitsstrafe (**Abs. 3**) darf angeordnet werden, wenn die Verwirklichung der Geldstrafe eingeleitet wurde und der Verurteilte sich der Zahlung entzieht. Wird der Verurteilte erneut straffällig, erfüllt das noch nicht die Voraussetzungen für die Umwandlung, ebensowenig bloße Nichtzahlung. Der Verurteilte muß eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen verhindert oder ihre Einleitung durch sein Verhalten von vornherein aussichtslos gemacht haben, z. B. Nichtaufnahme von Arbeit, Arbeitsbummelei, häufiger Arbeitsplatzwechsel, Verrichtung von Gelegenheitsarbeiten, Aufnahme einer Tätigkeit mit geringerem Einkommen, als sie seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Umwandlung erfolgt nach § 346 StPO. Das Gericht kann dazu eine mündliche Verhandlung durchführen. Bei der Prüfung der Umwandlungsmöglichkeit sind die Rechte des Verurteilten auf Mitwirkung zu wahren, und ist ihm im Interesse allseitiger Aufklärung vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (vgl. § 25 Abs. 2 1. DB zur StPO, BG Frankfurt/O., Urteil vom 30. 7. 1971/Kass. S. 26/71).

Ersatzfreiheitsstrafe kann nach den Grundsätzen des § 45 auf Bewährung ausgesetzt werden (vgl. § 36 Anm. 10).

**5. Wurde die zur Verurteilung auf Bewährung ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlt, wird sie umgewandelt.** Die Umwandlung ist gesetzlich zwingend vorgesehen (Abs. 3 i. Verb. m. § 36 Abs. 3). Vom Vollzug kann jedoch bei Bezahlung der Geldstrafe abgesehen werden. Soll gleich-

zeitig die angedrohte Freiheitsstrafe gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 4 vollzogen werden, sind in der Regel die Beschlüsse über den Widerruf der Verurteilung auf Bewährung und die Umwandlung der Zusatzgeldstrafe in einer Verhandlung zu erlassen. Dabei kann das Gericht gemäß § 35 Abs. 5 in der Verhandlung im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Umwandlung dem Verurteilten zunächst eine Verwarnung erteilen und ihn darauf hinweisen, daß nicht nur die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe, sondern auch die in der Verurteilung auf Bewährung angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen wird, wenn er die Zusatzgeldstrafe nicht bezahlt. In der Regel wird es dem Sinn und Zweck der Bewährung widersprechen, diese bestehen zu lassen, die Ersatzfreiheitsstrafe aber zu vollziehen. Umwandlung der Zusatzgeldstrafe und Widerruf der Verurteilung auf Bewährung sind erforderlich, wenn auch die gerichtliche Verhandlung das Verhalten des Täters nicht positiv beeinflussen konnte.

**6. Wegen des unterschiedlichen Charakters der Haupt- und Zusatzstrafe kann bei Umwandlung keine einheitliche Freiheitsstrafe gebildet werden.** Die §§ 63, 64 gelten nur bei mehrfacher Gesetzesverletzung; ebenso läßt § 355 StPO nur in diesem Fall nachträglich eine Hauptstrafenbildung zu.

**Die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe muß** ebenso im richtigen Verhältnis zur Tat und zur Hauptstrafe stehen wie die Zusatzstrafe zu ihnen. Deshalb muß die für die nicht bezahlte Geldstrafe festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe im angemessenen Verhältnis zu der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe stehen. Haupt- und Zusatzstrafe werden nacheinander verwirklicht. Sofern der Verurteilte die Geldstrafe noch bezahlt, z. B. aus der Vergütung, der er im Strafvollzug wegen der Hauptstrafe für seine Arbeit erhält, kann vom Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bis zu deren Beginn abgesehen werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann Strafaussetzung auf Bewährung sowohl für die angedrohte Freiheitsstrafe aus der